

Reglement über den Fonds «Widnau hilft Widnau»

(Konto-Nr. 200963)

vom 23. Januar 2024¹
in Vollzug ab 1. April 2024

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen	
Gegenstand.....	1
Zweck.....	2
Änderung der Zweckbestimmung	3
II. Finanzierung, Verwendung, Verwaltung und Auflösung des Fondskapitals	
Fondsmittel.....	4
Unterstützungsgesuche.....	5
Verwaltung	6
Auflösung.....	7
III. Organisation	
Zuständigkeiten.....	8
Aufgaben und Kompetenzen	9
IV. Schlussbestimmungen	
Fakultatives Referendum.....	10
Vollzugsbeginn.....	11

¹ Vom Gemeinderat erlassen am 23. Januar 2024, dem fakultativen Referendum unterstellt vom 8. Februar 2024 bis 18. März 2024.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 [sGS 151.2], Art. 13 und Art. 30 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Widnau vom 26. März 2012 folgendes:

Reglement über den Fonds «Widnau hilft Widnau»

(Konto-Nr. 200963)

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Öffnung, Verwendung, Verwaltung und Auflösung des Fonds «Widnau hilft Widnau».

Zweck

Art. 2

Der Fonds «Widnau hilft Widnau» (Konto-Nr. 200963) der politischen Gemeinde Widnau bezweckt die einmalige Unterstützung von Widnauer Einwohnerinnen und Einwohnern, insbesondere Familien mit Kindern in speziell schwierigen Lebenslagen, insbesondere mit Beiträgen für:

- a) Essen;
- b) Kleider, Schuhe;
- c) Gesundheitskosten, Beteiligung an notwendigen Zahnarztkosten;
- d) Kosten für ausserfamiliäre Betreuung;
- e) Lager, Musikunterricht/-instrumente, Schulbücher, Weiterbildung/Kurse;
- f) Fahrtkosten;
- g) Dringliche notwendige Haushaltsanschaffungen.

Änderung der Zweckbestimmung

Art. 3

Der Gemeinderat kann eine Änderung der Zweckbestimmung beschliessen, wenn die ursprüngliche Zweckbestimmung aufgrund veränderter Verhältnisse nicht mehr erfüllt werden kann.

Bevor eine Änderung der Zweckbestimmung von Spenden beantragt werden kann, ist zu prüfen, ob eine Rückerstattung an die Spenderschaft in Betracht kommt.

Auf eine Rückerstattung der Spende kann verzichtet werden, wenn das Prinzip der Verhältnismässigkeit nicht erfüllt ist oder die Spenderschaft auf Anfrage mit der neuen Zweckbestimmung einverstanden ist (Pflicht zur Rückgabe gemäss OR 62 «ungerechtfertigte Bereicherung»). Das Prinzip der Verhältnismässigkeit gilt als nicht erfüllt, wenn die Spenderschaft nicht oder nicht mehr oder nur mit grossem Aufwand eruierbar ist oder ein unverhältnismässiger Rückerstattungsaufwand entstehen würde bzw. die Spende mehr als 2 Jahre zurückliegt.

II. Finanzierung, Verwendung, Verwaltung und Auflösung des Fondskapitals

Fondsmittel	Art. 4 Das Fondskapital wird geüfnet durch: a) Zuwendungen, Schenkungen und Legate; b) Zinserträge.
Unterstützungs- gesuche	Art. 5 Unterstützungsgesuche sind dem Sozialamt Widnau schriftlich einzureichen.
Verwaltung	Art. 6 Der Fonds wird als Sondervermögen in der Jahresrechnung der politischen Gemeinde Widnau geführt.
Auflösung	Art. 7 Der Gemeinderat kann den Fonds «Widnau hilft Widnau» jederzeit auflösen. Das im Zeitpunkt der Auflösung noch bestehende Fondskapital fällt an eine durch den Gemeinderat zu bezeichnende Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung.

III. Organisation

Zuständigkeiten	Art. 8 Das Sozialamt führt den Fonds «Widnau hilft Widnau» administrativ und die Finanzverwaltung ist für die finanzielle Verwaltung zuständig. Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung.
Aufgaben und Kompetenzen	Art. 9 Das Sozialamt nimmt Unterstützungsgesuche entgegen und prüft sie, erfasst und versendet Spendenschreiben und ist für die Organisation verschiedener Aktionen zuständig. Es informiert den Gemeinderat semesterweise, mindestens aber jährlich mit Aufstellung über die erfolgten Auszahlungen, den Stand des Fondskapitals und über pendente Unterstützungsgesuche. Über Unterstützungsbeiträge bis zu CHF 2'000 entscheidet die Leiterin des Sozialamts selbstständig. Über Unterstützungsbeiträge zwischen CHF 2'000 und CHF 5'000 entscheidet die Leiterin des Sozialamts gemeinsam mit dem Gemeindepräsidenten. Unterstützungsbeiträge von mehr als CHF 5'000 sind durch den Gemeinderat zu genehmigen.

IV. Schlussbestimmungen

Fakultatives Referendum	Art. 10 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.
Vollzugsbeginn	Art. 11 Dieses Reglement ist ohne Genehmigung des kantonalen Departements des Innern rechtsgültig. Es tritt ab 1. April 2024 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am: 23. Januar 2024

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 8. Februar 2024 bis 18. März 2024.

GEMEINDERAT WIDNAU

Bruno Seelos
Gemeindepräsident

Katja Hutter
Gemeinderatsschreiberin